

Satzung der Gemeinde Hamdorf über die Einrichtung und Benutzung ihres Kindergartens

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. 2015 S. 200) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl.2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (GVBl. 2014, S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **20.07.2016** folgende Satzung der Gemeinde Hamdorf über die Einrichtung und Benutzung ihres Kindergartens erlassen:

§ 1 Trägerschaft

Die Gemeinde Hamdorf ist Trägerin des Kindergartens in der Dorfstraße 8a.
Die Kindertagesstätte wird als rechtlich unselbständige Einrichtung der Gemeinde betrieben.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Grundsätze

Der Kindergarten dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung Hamdorfer Kinder. Ziele und Grundsätze der kommunalen Kindertagesstätte entsprechen dem Kindertagesstättengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Anmeldung, Aufnahme und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- 1) Aufnahmefähig sind alle Kinder aus der Gemeinde Hamdorf gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Hamdorf haben, ist nur zulässig, wenn
 1. freie Plätze verfügbar sind und
 2. die Wohnortgemeinde einen Kostenausgleich nach § 25a KiTaG gewährt.Aufnahmefähige Kinder sind bei dem Leiter / der Leiterin anzumelden.
- 2) Vor der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenverordnung) vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt in einem schriftlichen Bescheid zu Beginn des Kindergartenjahres und zum 01. eines jeden Monats grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.
- 3) Von der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sind ausgeschlossen:
 1. Ein Kind, das aufgrund einer Erkrankung einer medizinischen oder pflegerischen Hilfe bedarf, kann nicht betreut werden. Dieses gilt nicht für Kinder,

für die ein besonderer Betreuungsvertrag unter Vereinbarung eines besonderen Betreuungsentgeltes (leistungsgerechte Vergütung) getroffen wurde und die medizinischen und pflegerischen Maßnahmen auf die Behinderung zurückzuführen sind.

2. Der Ausschluss eines Kindes, wird von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin nach Rücksprache mit den Kindeseltern und der Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung vorgenommen.

4) Beendigung des Betreuungsverhältnisses

1. Die Abmeldung ist schriftlich in der Regel zum Ende eines Kindergartenjahres über die Kindergartenleitung vorzunehmen, in begründeten Fällen kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist abgesehen werden.

2. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte ohne Entschuldigung länger als 2 Wochen fern, so kann der Platz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme anderweitig vergeben werden.

3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Gebühren länger als 2 Monate im Rückstand sind

5) Den Erziehungsberechtigten ist vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Satzung und eine Gebührensatzung auszuhändigen.

6) Die Benutzungsgebühr wird zur teilweisen Deckung der im Laufe eines Kindergartenjahres entstehenden Kosten des Kindergartens erhoben. Bemessungszeitraum ist daher grundsätzlich das Kindergartenbetreuungsjahr, welches den Zeitraum vom 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres umfasst. Die Benutzungsgebühr ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

7) Das Betreuungsverhältnis endet mit der Schulpflicht.

§ 4

Elternversammlung und Elternvertretung

In der Kindertagesstätte wählt die Elternversammlung aus ihrer Mitte in der Zeit vom 01. August bis 31. Oktober jeden Jahres eine Elternvertretung, pro Gruppe 1 Elternvertreter und 1 Stellvertreter.

§ 5

Kindergartenbeirat

Nach den Maßgaben des § 18 Kindertagesstättengesetz wird für den Kindergarten Hamdorf ein Kindergartenbeirat gebildet.

Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternversammlung, Vertretern/innen der pädagogischen Kräfte und Vertretern/innen des Trägers.

Die Gemeindevertretung Hamdorf bestimmt die Vertreter des Trägers jeweils für die Dauer einer Kommunalwahlperiode.

§ 6 Öffnungszeit

- 1) Der Kindergarten ist montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet (Kernzeit).
Gegen Gebühr können die Kinder ab 07.00 Uhr gebracht und bis 14.00 Uhr abgeholt werden (siehe Gebührensatzung).
Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr zu bringen und in der Zeit von 11.45 Uhr bis 12.00 Uhr abzuholen.

Die Kinder müssen den aufsichtsführenden Erziehern / Erzieherinnen übergeben werden. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass die Erziehungsberechtigten dem Erzieher/ der Erzieherin gegenüber anderweitige schriftliche Anweisungen geben. Soll das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, ist eine Erklärung erforderlich, aus der hervorgeht, wie der Hin- und Rückweg gesichert sind.

- 2) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien 3 Wochen und während der Weihnachtsferien geschlossen. Ausnahmen sind möglich. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Leiter / der Leiterin des Kindergartens.

§ 7 Aufsicht, Leitung und Personal

Der Kindergarten untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Die Leitung des Kindergartens ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt. Sie ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und für die ordnungsgemäße Verwaltung innerhalb der Einrichtung. Der Leiter / die Leiterin des Kindergartens ist unmittelbarer Vorgesetzter / Vorgesetzte des sonstigen Personals. Seinen / Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte des Personals.

§ 8 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte für den Kindergarten Hamdorf werden vom Amt Hohner Harde nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung durchgeführt. Aufnahmeanträge und Abmeldebescheinigungen sind unverzüglich bei der Amtsverwaltung vorzulegen.

§ 9 Haftung

- 1) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Die Kinder sind während ihres Aufenthaltes im Kindergarten und während des Hin- und Rückweges nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Die Gemeinde Hamdorf schließt beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein eine Haftpflichtversicherung für den Bereich des Kindergartens ab.
- 2) Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Kleidungsstücken. Für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Kindergartensatzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 10 Gesundheitsvorschriften

- 1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung des Kindergartens sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie des Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind den Kindergarten nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht.
- 2) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in der Kindertagesstätte tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
Der / die Leiter / Leiterin der Kindertagesstätte erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in den Kindertagesstätten regelmäßig tätigen Personen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach dem IfSG.
- 3) Die Leitung des Kindergartens ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin beim Amt Hohner Harde zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt werden. Bei längerer Abwesenheit des Kindes muss von den Erziehungsberechtigten der Grund der Abwesenheit entschuldigt werden.
- 4) Fehlen durch eine Krankheit mehr als ein Drittel der Kinder, ist die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin befugt, den Kindergarten bzw. die betreffende Gruppe für eine gewisse Zeit zu schließen.

§ 11 Gebühren

Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 12
Inventar

Über das Inventar ist ein Verzeichnis zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung des Kindergartens bei dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Gemeinde zu melden bzw. bei ihm / ihr zu beantragen.

§ 13
Hausrecht

Im Kindergarten obliegt das Hausrecht dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin. Die Leitung des Kindergartens übt das Hausrecht im Auftrage aus.

§ 14
Besichtigung des Kindergartens

- 1) Eine Besichtigung des Kindergartens durch Dritte ohne Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin ist nicht statthaft.
- 2) Um Störungen während des Gruppendienstes zu vermeiden, sollen Gesprächstermine mit den Erziehern / Erzieherinnen vereinbart werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
Die Satzung der Gemeinde Hamdorf über die Einrichtung und Benutzung ihres Kindergartens vom 28.08.2013 tritt am selben Tage außer Kraft.

Hamdorf, den 20.07.2016

Gemeinde Hamdorf

Bürgermeister